



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. März 2017
(OR. en)

10245/16
COR 1

EF 189
ECOFIN 612
DELECT 116

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1858 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 15.3.2017 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme C(2016) 3523 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1858 final.

Anl.: C(2017) 1858 final



Brüssel, den 15.3.2017
C(2017) 1858 final

BERICHTIGUNG

vom 15.3.2017

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme

C(2016) 3523 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme

C(2016) 3523 final

Artikel 4 Absatz 1:

anstatt: „1. „Die Handelsplätze müssen das Eintreten der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und e genannten außerordentlichen Umstände sowie – sobald dies technisch möglich ist – die Wiederaufnahme ihrer üblichen Handelsgeschäfte veröffentlichen, sobald diese außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen.“

muss es heißen: „1. „Die Handelsplätze müssen sowohl das Eintreten der in Artikel 3 Buchstaben a, b, c und e genannten außerordentlichen Umstände als auch – sobald dies technisch möglich ist – die Wiederaufnahme ihrer üblichen Handelsgeschäfte veröffentlichen, sobald diese außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen.“

Artikel 8 Satz 2:

anstatt: „Sie gilt ab dem in Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Datum.“

muss es heißen: „Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.“